



Gemeinde Selfkant
z. Hd. Herrn Bürgermeister Herbert Corsten
Am Rathaus 13
52538 Selfkant-Tüddern

08.01.2018

Formloser Antrag auf Abweichung von der Gestaltungssatzung des Ortsteiles Millen, für mein Bauvorhaben zur Errichtung eines Mehrfamilienhauses in Selfkant-Millen, v. Bylandstraße

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

plane ich den Neubau eines Mehrfamilienhauses. Bei der Planung des Daches sind meinem Architekten und mir aufgefallen, dass die Gestaltungssatzung bei eingeschossiger Bauweise eine „Traufhöhe“ von 2,50m und bei zweigeschossiger Bauweise 5,70m ab Oberkante Erdgeschossfußboden vorschreibt.

Nun gilt laut Gestaltungssatzung vom 18.01.1991 als Definition der „Traufhöhe“ der Schnittpunkt der oberen Abschlusskante Aussenwand mit der Oberfläche Dachhaut. Diese Höhenangaben sind für mein Bauvorhaben aufgrund der nach heutigem Stand der Technik notwendigen lichten Raumhöhe von ca. 2.60 m ab Oberkante Fertigfußboden baulich gar nicht einzuhalten (s. Skizze).

Daher bitte ich um Änderung des § 3 (3) für das benannte Bauvorhaben:

Die Firsthöhe ergibt sich aus der maximal zulässigen Dachneigung.

Als Messpunkt gilt die Schnittlinie zwischen Oberfläche Dachhaut und oberer Anschlusskante der Aussenwand.

Gerne können wir dies in einem gemeinsamen Gespräch weiter erörtern. Über eine baldige Antwort Ihrerseits würde ich mich freuen.

Mit freundlichen Grüßen



(Beilage Schnittzeichnung)

